

Die Grenzstreitsage vom falschen Schwur bei Schöpfer und Erde und ihre rechtsgeschichtlichen Hintergründe

Von Emil Kost

Über den Höhberg im Jagstgebiet des Kreises Künzelsau zieht über einen vorgeschichtlichen Grabhügel die Markungsgrenze zwischen Altkrautheim und Unterginsbach. Der zu Altkrautheim gehörige Nordteil des Höhbergs springt gegen die Unterginsbacher Markung nach Süden vor, und dieser auffallende Grenzvorsprung zugunsten von Altkrautheim ist im Volksmund durch eine Sage erklärt:¹

Altkrautheim und Unterginsbach lagen einst im Streit wegen der Flur „Urteil“² auf dem Höhberg. Ein Bürger von Altkrautheim schwur, nachdem er zuvor im Ort Erde in seine Schuhe getan und in seinem Hut einen Schöpflöffel (vom Volk „Schöpfer“ genannt) verborgen hatte: „So wahr der Schöpfer über mir ist, stehe ich auf Altkrautheimer Erde!“ Er gewann damit der Gemeinde das „Urteil“.

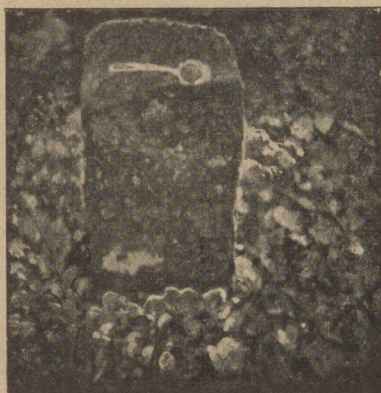


Abb. 1 und 2. Der „Löffelstein“ auf der Markungsgrenze von Brettach und Cleversulzbach (Kreis Heilbronn, 700 m südöstlich Cleversulzbach).

[Aufnahme: Dr. Kost]

Eine ganz entsprechende Sage knüpft sich im Kreis Heilbronn (Neckarsulm) an den Löffelstein, einen Grenzstein am Rande des Haldenwaldes zwischen den Markungen von Brettach und Cleversulzbach.³ Auch dort springt die Brettacher Markung stark gegen die Cleversulzbacher bis in die Nähe dieses Ortes vor, und auch dort ist diese Lage durch die Sage begründet, ein gottvergessener Förster habe bei einem Grenzstreit das Waldstück dadurch an Brettach zu bringen gewußt, daß er geschworen habe, so wahr ein Schöpfer über ihm sei, stehe er auf Brettacher Boden. Zuvor habe er in seinen Hut auf dem Kopf einen Schöpflöffel und in seine Schuhe Brettacher Erde getan. Zur Strafe für diesen Meineid müsse er umgehen als Häldegeist im grünen Jägerrock, von Hunden begleitet.

Sehr ähnliche Grenzstreit- und Schwursagen werden aus derselben Landschaft berichtet von der Flur Hälde zwischen Neuenstadt a. K. und Gochsen, wo ein Neuenstadter Jäger den Falschschwur zugunsten seines Ortes geleistet habe, der nun zur Strafe ebenfalls als Häldegeist umgehen müsse, und von der Grenzmarkung von Roigheim wird eine entsprechende Sage erzählt, wo ein Schieder, ein Felduntergänger, den Meineid geschworen habe.⁵

Diese württembergisch-fränkischen Sagen sind nicht die einzigen

ihrer Art; schon der volkskundlich sammelnde und forschende, aus Schwaben stammende Universitätsprofessor Birlinger hat erkannt, daß diese Sage Gemeingut der germanischen Stämme ist.⁶ Was hier vom Brettacher Schulzen, im Amt Tuttlingen von einem Vogt der Herrschaft Conzenberg gegen Herren von Enzberg, in der Schweiz vom Klostervogt zu Muri erzählt wird, begegnet dem Sagenforscher bis nach Island.⁷ Die Belege lassen sich um weitere Beispiele vermehren; so wie der Wurmlinger um eine Waldgrenze zwischen Nendingen und Tuttlingen falsch schwur,⁸ so eine Gräfin von Eberstein im Rockertwald im Schwarzwälder Murgtal und muß heute als Rockertweible am Tatort umgehen,⁹ und so ein Lautlinger im Besitzstreit zwischen seinem Ort und Hossingen;¹⁰ auch er muß als Geist büßen. Im baiwarischen Gebiet tat im Streit der Hindelanger gegen die Wertacher ein Doktor Bach den Schwur in obgenannter Form und muß als Schimmelreiter spuken,¹¹ wie im ersten Beispiel auf dem Hühberg der Schimmelreiter umgeht. Im Streit der Geißfelder gegen die Gerolzhöfer um einen Wald ist ein Hirte unter gleichen Umständen der Meindige und geht zur Strafe als „Waldpöpel“ in dem umstrittenen Wald um.¹¹ Die entsprechende Sage spielt in der Westeifel um einen Wald zwischen den Gemeinden Metterich und Badem; dort schwört der älteste Mettericher den Eid.¹² In der Schweiz, in Muri, hat der betrügerische Vogt des Klosters nicht bloß Erde des Klosters in seine Schuhe getan, sondern auch einen weitzackigen Kamm, im Volksmunde „Richter“ genannt (zum Richten der Haare), nebst einem Schöpflöffel im Hut versteckt, und geschworen: „So wahr ich auf dem Grund und Boden des Klosters Muri stehe und über mir den Schöpfer und den Richter weiß, usw.“ Unmittelbar nach diesem Schwur hat ihm der Belzebug mit einem Ruck den Kopf vollständig umgedreht, so daß ihm das Gesicht über dem Rücken gestanden hat, sich zu ihm aufs Pferd gesetzt und ist mit diesem, am Stamm einer glatten Buche hinauf, davongesprenzt.¹³ Der umgehende Vogt heißt im Volksmund der Stifelireiter. Die Schweiz bietet eine Reihe weiterer Beispiele solcher Meinschwursagen,¹ ebenso das schon genannte Bayern,¹⁵ Tirol,¹⁶ Baden,¹⁷ Rheinland-Westfalen,¹⁸ Schlesien,¹⁹ Norddeutschland.²⁰

Der Anruf des Schöpfers beim Grenzstreit ist im germanisch-deutschen Recht schon seit einem Jahrtausend im Gebrauch. Wenn er in unseren Sagen zu einer frivolen Scheinhandlung herabgesunken ist, freilich mit der darauffolgenden Strafe Gottes, so ist er im Alamannengesetz (Lex Alamannorum, Anfang 8. Jahrhundert, Abschnitt 81) noch im Ernst auf Tod und Leben gebraucht. Dort war bei Strittigkeit einer Grenze ein Zweikampf²¹ vorgesehen, und das Gesetz schrieb den Streitenden vor:

„Sobald sie zum Kampf bereit sind, sollen sie die Erdscholle²² in die Mitte legen und mit ihren Schwertern berühren, und sie sollen Gott den Schöpfer zum Zeugen anrufen, daß er jenem den Sieg gebe, dem das Recht zusteht.“

Auch unsere Sagen enden fast alle mit einem „Gottesgericht“ gegen den Falschschwörer, und wenn sie in Süd- und Südwestdeutschland den falschen Schwörer und scheinbaren Gewinner das Wort „Schöpfer“ (= Schöpflöffel) dann wörtlich-dinglich gebrauchten lassen zur Täuschung, so liegt hier eine vom Volk ins Frivol-Burleske gezogene Handlung vor. Beim Streitfall Brettach gegen Cleversulzbach ist der zur Täuschung benützte Schöpflöffel („Schöpfer“) nach der Deutung des Volkes auch wirklich auf dem „Löffelstein“, dem Grenzstein an der Stelle des sagenhaften Schwurs dargestellt (Abb. 1). Es ist ein viereckiger, über einen halben Meter hoher Markstein (Abb. 2), auf dessen oberer Seite ein Gebilde eingetieft ist, das einem Löffel gleicht. Auf der Westseite des Steins sind die Buchstaben SB (Clever-Sulzbach), auf der Ostseite die Zahl 1803 und die Buchstaben BR (Brettach) eingegraben. Die Jahreszahl gibt dem Sagenforscher einen willkommenen Anhaltspunkt für das Mindestalter dieser Schwursage mit dem „Schöpfer“ für die letztere Örtlichkeit; natürlich kann und wird die Steinsetzung von 1803 eine ältere Überlieferung aufgenommen haben.

Auf eine Spur zur Erklärung des „Löffels“ auf dem Grenzstein führt nun das Vorkommen eines anderen Löffelsteins. Auf der Desburg, einem Vorgebirge der Rhön, steht ein alter, hoher Grenzstein, in welchem eine schüsselförmige Vertiefung und daneben drei Löffel eingehauen sind. Hier grenzten die Ämter Lichtenberg, Kaltenordheim und Sand aneinander, und man erzählt, daß vor alters beim Grenzbegang die Amtsleute der drei Ortschaften aus dieser Schüssel Suppe miteinander gegessen hätten.²³ Damit wären also die Löffel auf Grenzsteinen befriedigend erklärt. Belege für gemeinsames Essen der Grenzbegänger am Grenzstein kennt schon im frühen Mittelalter Jakob

Grimm.²⁴ Schon im salfränkischen Gesetz (Lex Salica, 6. Jahrhundert, Abschnitt 49) wird gefordert, daß zur feierlichen Besitznahme in dem neuerworbenen Grundstück ein Tisch aufgestellt und Gäste mit Brei bewirtet werden.²⁵

Es ist, nachdem der Gebrauch des Löffels bei der Grenzfestsetzung und -begehung auf diese Weise erklärt ist, nun wahrscheinlich, daß bei Brettach-Cleversulzbach dieser alte Rechtsbrauch nachklingt und daß die Wandersage vom „Schwur mit dem Schöpfer“ sich örtlich wegen des abgebildeten Löffels dort angeknüpft hat. Die Sage mit ihrer Schwurformel muß weit älter sein als der Cleversulzbacher Löffelstein, wie die Formel des Alamannengesetzes zeigt.

Nun gibt es weitere Sagen obiger Art, in denen die Anrufung des Schöpfers fehlt und nur der Zug von der Erde in den Schuhen und der Schwur darauf berichtet ist.

An zwei Steine, wie bei Cleversulzbach an den Grenzstein, angeknüpft ist die Sage in Pottland (Skandinavien) bei der Kirche von Bro. Zwei Frauen stritten dort mit der Kirche um ein Stück Acker und taten auf dem umstrittenen Platz den Schwur, daß sie „auf ihrer eigenen Erde“ stünden, nachdem sie Erde von ihrem Grundbesitz in ihre Schuhe getan hatten. Zur Strafe für den Meineid wurden sie auf der Stelle zu den Steinen verwandelt, die noch bei der Kirche stehen.²⁶ Nach einer anderen Erzählung stritten zwei Frauen miteinander um den Besitz eines Waldes; die Frau, die Unrecht hatte, siegte hier auf die gleiche Weise durch Berufung auf die Erde, auf der sie stehe; zur Strafe versank der Wald und ein Sumpf trat an seine Stelle.²⁷ Eine Vergleichssage stammt aus Siebenbürgen, wo die Feldorfer und die Zendrischen um den Besitz eines Feldes stritten und einer der letzteren es den anderen mit Erde in den Stiefeln abschwur. In der nächsten Nacht hörte man ein Brausen und sah, daß der Teufel den Betrüger vor den Pflug gespannt hatte und mit ihm eine Furche pflügte, die heute noch als Teufelsfurche auf jenem Berg gezeigt wird.²⁸

Die Sage vom Schwur mit der Erde im Schuh ist häufig.²⁹ Das Motiv ist als Schwankmotiv auch sonst schon im Mittelalter bekannt. Die 26. Historie vom Eulenspiegel (älteste Ausgabe 1515) erzählt, wie Eulenspiegel einem Bauern einen Karren voll Erde abkauft. Als der Herzog von Lüneburg ihm wieder begegnet, setzt er sich hinein. Damit hat er die Ausrede: genediger her, ich bin nit in euwren land, ich sitz in meinem land, das ich gekauft hab für einen 3 Pfennig. Dasselbe Motiv kommt vor in einer italienischen Novelle des Francho Sacchetti, Gonellas Heimkehr, aus dem Jahre 1335,³⁰ ferner bei den Zamaiten³¹ und bei den Esthen.³²

Einen zeitlichen Anhaltspunkt für das Alter der Sage vom Schwur mit der eigenen Erde unter den Füßen gibt vielleicht die thüringische Sage von Ludwig dem Springer und dem Besitzstreit auf der Wartburg, der Erde von eigenem Land auf die Höhe des Berges der heutigen Wartburg bringen und ihn ganz damit beschütten ließ. Dadurch fand er 12 Eideshelfer, die mitschwuren, er baue auf eigener Erde. Nach einer Chronik soll der Vorgang 1057 gewesen sein.³³ Grimm kennt ähnliche Sagen von Konstantin in Byzanz,³³ die zeitlich noch weiter zurückführen könnten.

Der in diesen Sagen erwähnte Zug der eigenen Erde im Schuh oder unter den Füßen und die Ableitung eines Rechtsanspruchs auf den Boden darunter geht offenbar auf eine im Frühmittelalter noch ernst genommene und tatsächlich ausgeübte Besitzhandlung zurück. Von den alten Sachsen ist bezeugt, daß sie Erde aus dem Heimatboden mitnahmen und sie auf dem neugewonnenen Landgebiet ausgeschüttet haben, womit ihnen dieses zur Heimat wurde. Die Sitte ist wohl indogermanisch, da sie auch von den Griechen aus antiker Zeit bekannt ist. Auf derselben Auffassung beruht wohl das Mitnehmen heiliger Erde von den Weihstätten ihrer Heimat durch norwegische Landnehmer und Ausstreuung dieser Erde in Island auf dem Boden des neuerrichteten Heiligtums, das damit geweiht war. Aber selbst das Einfüllen der Erde in einen Schuh ist ursprünglich ernste Rechtshandlung gewesen. So kennt Jakob Grimm³⁴ eine Urkunde, in der das Ausziehen des Schuhs und seine Auffüllung mit Erde Symbolhandlung für die Auflassung von Gut und Erbe ist: „de vestitura per caligulam impletam de terra et virgulam de viridario.“

In beiden Fällen der betrachteten Sage, dem Schwur auf die eingefüllte Erde im Schuh und der Anrufung des „Schöpfers“ liegen somit der schwankhaft gewordenen mündlichen Volksüberlieferung ältere und tatsächliche Rechtsbräuche des Mittelalters und teilweise sogar der Vorzeit zugrunde.

Anmerkungen:

- ¹ Text; Oberamtsbeschreibung Künzelsau, 1863, Seite 132.
- ² Ältere Formen nach einem alten Lagerbuch des 16. Jahrhunderts: Orthel und Orthall. Da dieser Flurname an der Talflur des Hühbergs haftet, ist Deutung aus „Ort“, „Spitze“ und „Tal“ möglich, jedoch auch die vielsagende Deutung auf „Orda!“ = Gottesgericht. Siehe dazu Anmerkung ²¹.
- ³ Oberamtsbeschreibung Neckarsulm, 1880, Seite 114.
- ⁴ A. a. O.
- ⁵ Neckersulmer Heimatbuch, Fr. Krapf, Öhringen 1928, Seite 252.
- ⁶ A. Birlinger, Volksthümliches aus Schwaben, 1, 122.
- ⁷ J. Hartmann, Württembergisch Franken 9, 1873, Seite 471.
- ⁸ A. Birlinger, Volksthümliches aus Schwaben, Nr. 339 (1861).
- ⁹ E. Meier, Deutsche Sagen aus Schwaben, 1852, Seite 125 (Nr. 139) und Seite 126.
- ¹⁰ Oberamtsbeschreibung Balingen, 1880, Seite 126.
- ¹¹ Panzer, Beiträge zur deutschen Mythologie, München 1855, 2, 537.
- ¹² M. Zender, Volkssagen der Westeifel, Bonn 1935, Nr. 189.
- ¹³ Fehr, Handwörterbuch des Aberglaubens, II 670; Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 3, 342.
- ¹⁴ Rochholz, Schweizrsagen aus dem Aargau, I 301, II 24, 30, 36, 46 f, 33, 113; Wyß, Reise in das Berner Oberland, 1816, 2, 640; J. R. Herzog, Schweizrsagen, 2, 236; Walliser Sagen, Tscheinen und Ruppen, 1871.
- ¹⁵ Schöppner, Sagenbuch der Bayerischen Lande, 1852, Nr. 973.
- ¹⁶ Heyl, Volkssagen aus Tirol, Seite 280.
- ¹⁷ Waibel und Flamm, Badisches Sagenbuch, Bodensee, 1, 114.
- ¹⁸ Zauert, Rheinlandsagen, Jena 1914, 2, 217; Westfälische Sagen, Jena 1927, Seite 320.
- ¹⁹ Peuckert, Schlesische Sagen, Jena 1924, Seite 155 ff.
- ²⁰ Kuhn und Schartz, Norddeutsche Sagen, 1848, Nr. 132, 157, 228; Bartsch, Sagen aus Grundenburg, 1, Nr. 256.
- ²¹ Zweikampf in Form eines Gottesurteils, „Ordal“ genannt. Sollte die Flur „Orthel“, „Orthall“ von Altkrautheim doch auf eine ältere, frühmittelalterliche gottesgerichtliche Austragung eines solchen Grenzstreits dort hinweisen?!
- ²² Diese Scholle in Gegenwart des Grafen als Richter ausgehoben aus der Mitte des strittigen Grenzstreifens.
- ²³ L. Bechstein, Sagen des Rhöngebirges, 1842, Seite 49.
- ²⁴ Deutsche Grenzaltertümer, Kleine Schriften, II, 1865, Seite 66.
- ²⁵ Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, I, Seite 262; Grenzaltertümer, Kleine Schriften, II, Seite 67, bringt Jakob Grimm Belege für gemeinsames Essen der beiderseitigen Grundbesitzer an der gemeinsamen Grenze aus einer Schüssel. Nur wenige Kilometer südlich des Löffelsteins steht an einer anderen Grenze am Treffort dreier Gemeindemarkungen der „Steinerne Tisch“, im Viereck von Steinbänken umgeben, den Formen nach der gotischen Zeit angehörig. Er wird vielfach als Gerichtstisch betrachtet, könnte aber auch zu einem ähnlichen Zweck eines demonstrativen Grenzmahls (gemeinsame Mahlzeit!) der Grundbesitzer an der Grenze gedient haben.
- ²⁶ Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, 10, 1900, Seite 202.
- ²⁷ A. a. O. und Handwörterbuch des Aberglaubens, VI 118.
- ²⁸ Friedrich Müller, Siebenbürgische Sagen, Wien und Hermannstadt 1885, Seite 65, Nr. 90.
- ²⁹ Sage vom Stifelreiter und ihre Entsprechungen, Schweizer Archiv für Volkskunde 21, 172, 1917, und Handwörterbuch des Aberglaubens II 670 mit reichen Schrifttumsangaben. Wallisersagen, Tscheinen und Ruppen, 1871, Nr. 128.
- ³⁰ A. Keller, Italienischer Novellenschatz, I 1851.
- ³¹ Vockenstedt, Sagen und Legenden der Zamaiten, 1883, II, Nr. 93.
- ³² E. Freiherr von Künßberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde, in Jahrbuch für Historische Volkskunde, I 1925, Seite 120/21.
- ³³ Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, Seite 553.
- ³⁴ A. a. O. 1, 156. Die Urkunde bei d'Achéry spicil., I 558.